

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3167/76 DES RATES

vom 21. Dezember 1976

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1977)DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei den letzten multilateralen Verhandlungen im GATT hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 % zu eröffnen, dessen Menge, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückt, auf 38 500 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Zollkontingent ist daher zum 1. Januar 1977 zu eröffnen, wobei die Gesamtmenge von 38 500 Tonnen nach der auf sie anwendbaren Zollregelung in zwei Teile aufgeteilt wird.

Nach Artikel 59 und 60 der Beitrittsakte (2) müssen die neuen Mitgliedstaaten seit 1. Februar 1973 die Verordnungen der gemeinsamen Agrarpolitik anwenden und nach dem Zeitplan in Artikel 59 die Zollsätze ihrer Zolltarife den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs annähern. Es ist daher der Einfuhrbedarf der neuen Mitgliedstaaten für das Jahr 1977 zu decken. Die von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätze müssen mit den Vorschriften der Beitrittsakte übereinstimmen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingentsmenge angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben dargelegten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitestgehend zu berücksichtigen, müßte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden ; dieser Bedarf wird an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums

getätigten Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingenzzeitraum berechnet.

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (3) ermöglichen die Einfuhrlicenzen die Einfuhr einer um 5 v.H. höheren als der darin angegebenen Menge ; jedoch muß die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 (5), vorgesehene Abschöpfung auf alle Mengen Anwendung finden, die die in der Lizenz angegebene Menge überschreiten.

Da es sich um eine relativ geringe Kontingentsmenge handelt, dürfte es in diesem Fall möglich sein, eine einmalige Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vorzusehen, ohne von dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents abzuweichen ; es erscheint angezeigt, den einzelnen Mitgliedstaaten die Wahl des Verwaltungssystems für ihre Quoten zu überlassen.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme in Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Wird zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingenzzeitraums festgestellt, daß in einem Mitgliedstaat ein Restbetrag der Quote vorhanden ist, so müßten die nicht ausgenutzten Mengen gegebenenfalls aufgeteilt werden, um ihre Ausnutzung in anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs wird für das Jahr 1977 ein Gemeinschaftszollkontingent mit einem Gesamtgewicht von 38 500 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, eröffnet.

(1) ABl. Nr. C 293 vom 13. 12. 1976, S. 59.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 28.

(3) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

(4) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(5) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.

Für die Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 Kilogramm Fleisch mit Knochen 77 Kilogramm Fleisch ohne Knochen.

(2) Die Einfuhren der in Frage stehenden Erzeugnisse, die zugunsten einer anderen präferentiellen Zollregelung erfolgt sind, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

(3) Im Rahmen der für die ursprünglichen Mitgliedstaaten bestimmten Kontingentsmenge wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 % festgelegt.

(4) Im Rahmen der für die neuen Mitgliedstaaten bestimmten Kontingentsmenge werden die Zollsätze angewendet, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet werden.

(5) Für die Durchführung dieser Verordnung wird die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegte Abschöpfung hinsichtlich der unter den in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 definierten Bedingungen durchgeführten Einfuhren für die Mengen erhoben, die die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen überschreiten.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Menge von 38 500 Tonnen wird in zwei Teile, und zwar in 22 000 Tonne und 16 500 Tonnen geteilt, die wie folgt aufgeteilt werden :

	Im Rahmen der Menge von 22 000 Tonnen	Im Rahmen der Menge von 16 500 Tonnen
Benelux	2 423 Tonnen	1 817 Tonnen
Dänemark	111 Tonnen	84 Tonnen
Deutschland	4 334 Tonnen	3 251 Tonnen
Frankreich	1 532 Tonnen	1 148 Tonnen
Irland	—	—
Italien	6 314 Tonnen	4 736 Tonnen
Vereinigtes Königreich	7 286 Tonnen	5 464 Tonnen
	22 000 Tonnen	16 500 Tonnen

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE

(2) Die Einfuhren der betreffenden Ware unterliegen den Vorschriften, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 ⁽²⁾, über Schwankungen der Währungen einiger Mitgliedstaaten angenommen worden sind.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren, die sich in ihrem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der beim Zoll zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldeten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Die Kommission legt dem Rat spätestens am 1. Oktober 1977 einen Bericht über die Mengen, für die in den einzelnen Mitgliedstaaten Lizenzen ausgestellt worden sind, vor.

Der Rat teilt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gegebenenfalls die nicht ausgeschöpften Mengen auf.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.